

Geschäftsbedingungen für den Abschluss eines Stand-Vertrages mit dem Hockenheimer Marketing Verein e.V. (HMV) Obere Hauptstraße 7, 68766 Hockenheim

Zur Vereinfachung wird der **Hockenheimer Marketing Verein e.V.** (organisatorisch vertreten durch die Geschäftsführerin Birgit Rechlin), nachfolgend **HMV**, der Standbetreiber / **Teilnehmer T**, der sich zu einer von diesem Verein durchgeführten Veranstaltung anmeldet, **T** genannt.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung des von T angemeldeten Standes / Hütte durch den HMV. T verpflichtet sich, an diesem Stand / Hütte nur Artikel gemäß den Angaben in seinem Anmeldeformular zu vertreiben und die Optik des Standes, laut dem von T mit dem mit der Anmeldung eingesendeten Fotos, weihnachtlich zu schmücken. Als Grundlage für die Vermietung werden die vorhandenen Holzhütten (3 x 2 m) berechnet. Die Zusendung der Anmeldung ist ein verbindlicher Vertragsbestandteil. Der HMV ist berechtigt, Kautions in Höhe von 100,00 € in bar bei Übergabe der Schlüssel zur Hütte zu stellen, diese dient der Sicherstellung zur Einhaltung der in der Rechnung genannten Betriebszeiten und des pfleglichen Umgangs mit der Hütte. Sollte T sich nicht an die genannten Betriebszeiten halten oder es entstehen Schäden an der Hütte, wird der HMV die Kautions einbehalten, ggf. vorbehaltlich weitergehender Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 2 Behördliche Genehmigungen

Der HMV holt alle behördlichen Genehmigungen und Absperrungen ein, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind. T seinerseits erklärt, rechtzeitig zu Veranstaltungsbeginn im Besitz aller erforderlichen Genehmigungen (Gestattung bei Essen- und Getränkeausgabe I Anmeldeformular auf der Homepage HMV) für die Errichtung seines Standes / Hütte und die Ausübung seines Gewerbes zu sein. Beanstandungen sind durch T unmittelbar nach Bekanntgabe zu beheben. Sollte es wegen fehlender oder unvollständiger Genehmigungen zu Betriebsunterbrechungen und / oder Stilllegungen der Veranstaltung insgesamt oder einzelner Stände durch die Behörden kommen, ist T gegenüber dem HMV zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 3 Standplatz

Der genaue Standplatz bzw. die Hütte auf dem Marktplatz oder im Innenhof der Stadthalle wird von HMV zugewiesen. In der Regel erfolgt die Mitteilung der Platzierung vorab in Form eines Standplans. Der HMV behält sich vor, den Standplatz zu jedem Zeitpunkt umzusetzen. Ansprüche auf Schadensersatz, Erlass oder Minderung der Standmiete aufgrund schlechten Geschäftsgangs, ungünstiger Platzierung o. Ä. sind ausgeschlossen.

§ 4 Reinigung und Abfallvermeidung

Die Kosten für Müllabfuhr und Reinigung trägt der HMV (sind in der Mietpauschale enthalten). T ist jedoch verpflichtet, die Müll- und Abfallentsorgung selbst so vorzubereiten, dass eine zügige zentrale Müllentsorgung gewährleistet ist. In diesem Sinne ist der Standplatz nach Beendigung des Hockenheimer Advents in geräumten und grob gesäuberten Zustand zurückzugeben. Bei der Frage, ob der Standplatz sich nach Abbau des Standes, bzw. nach Beendigung der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet, entscheidet im Zweifelsfall der

Bauhof der Stadt Hockenheim. Zur Abfallminderung verpflichtet sich T, folgende Auflagen zu erfüllen: Ausschließlich Nutzung von Mehrweggeschirr. Keine Ausgabe von Einwegflaschen, wenn auch Pfandflaschen desselben Getränkes erhältlich sind. Erhebung eines Flaschen-, Glas-, Geschirr- oder Dosenpfandes sowie der Glühweintassen, die verbindlich vom HMV abzunehmen sind, bei Ausgabe von mindestens 3,00 EUR.

§ 5 Strom- und Wasserversorgung I Heizgeräte

Der HMV stellt für den Betrieb des Standes bzw. der Hütte einen Stromanschluss zur Verfügung. Die Glühweintassen werden zentral im Spülmobil am Marktplatz gereinigt. Die Kosten für Strom- und Wasseranschluss sowie die jeweiligen Verbrauchskosten sind in der vom HMV erhobenen Mietpauschale enthalten.

Der direkte Anschluss des Standes an die Übergabestelle mittels Stromkabel oder Wasserschläuchen erfolgt durch T selbst und auf eigene Kosten. T hat dabei die geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten (z. B. die Verwendung TÜV-geprüfter Geräte). Elektrische Heizgeräte sind nicht erlaubt, da sie das Stromnetz überlasten könnten. Über die vorgesehenen Stromanschlüsse hinaus kann keine weitere Stromversorgung bereitgestellt werden. Sollte T dennoch zusätzliche Leistung entnehmen oder seine Anlagen unsachgemäß anschließen und dadurch die Versorgung beeinträchtigen, behält sich der HMV das Recht vor, T ohne Schadenersatzpflicht vollständig vom Versorgungsnetz zu trennen.

Für verursachte Schäden kann T haftbar gemacht werden. Schadenersatzansprüche gegenüber dem HMV aufgrund von Stromausfällen bestehen nicht.

§ 6 Untervermietung, Konkurrenzschutz

Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung des Standplatzes – ganz oder teilweise – an Dritte ist nicht gestattet. Ein Konkurrenzschutz besteht nicht; das bedeutet, dass andere Anbieter mit gleichen oder ähnlichen Produkten zur Veranstaltung zugelassen werden können und auch in unmittelbarer Nähe platziert sein dürfen.

§ 7 Haftung, Versicherungspflicht

Der HMV überlässt T die Standfläche / Hütte in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Zuteilung befindet. Der HMV übernimmt keinerlei Haftung für den Zustand des Geländes sowie für Schäden, die sich aus der Durchführung der Veranstaltung und dem Auf- und Abbau des Standes ergeben. Haftender für Ansprüche Dritter, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Standes von T entstehen, ist ausschließlich T. Die Verkehrssicherungspflicht der Aufbauten / des Standes von T liegt bei T. T verpflichtet sich, eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Sach-, Personen- und Vermögensschäden abzuschließen und dem HMV am Donnerstag vor Beginn nachzuweisen. Ein Betrieb des Standes ohne diesen Versicherungsschutz ist unzulässig. Der HMV verpflichtet sich, für die Veranstaltung einen Sicherheitsdienst und Nachtwache, während der Betriebszeiten sowie in der Nacht zwischen den Tagen (Donnerstag auf Freitag | Freitag auf Samstag | Samstag auf Sonntag) zu beauftragen. Dieser Sicherheitsdienst und die Nachtwache sollen vorbeugend gegen Vandalismus, Diebstahl und Beschädigungen wirken. Für den Schutz des eigenen Standes / Aufbauten von T und dessen Inhalt gegen Diebstahl, Vandalismus, Schäden, wetterbedingte Beschädigungen usw. ist jedoch ausschließlich T verantwortlich.

§ 8 Ausfall der Veranstaltung

Wenn der Hockenheimer Advent wegen höherer Gewalt oder in Folge von sonstigen Umständen, die der HMV nicht zu vertreten hat (insbesondere wetterbedingt, aufgrund von Streik, Verkehrsstörungen, kriegerischen Ereignissen, Pandemien, Terrorgefahr und Naturkatastrophen, behördlicher Anweisung und / oder gerichtlicher Entscheidung), ganz oder teilweise abgesagt werden oder ausfallen oder die Nutzung des Geländes oder irgendeiner Teilfläche für die Standnutzung überhaupt oder zeitweilig nicht möglich sein, so sind Ansprüche von T wie Entfall / Rückerstattung der Standgebühr, Schadens- oder Aufwendungsersatz oder auf entgangenen Gewinn gegenüber dem HMV ausgeschlossen. Der HMV behält sich das Recht vor, die Veranstaltung bis zum **21. November 2025** schriftlich abzusagen. Der HMV verzichtet in diesem Fall auf Zahlung der Standgebühren durch T. Ansprüche von T gegenüber dem HMV wie Schadens- oder Aufwendungsersatz oder entgangener Gewinn sind ausgeschlossen.

§ 9 Recht auf Sponsoring

Grundsätzlich ist es nur dem HMV gestattet, zur Finanzierung der Veranstaltung und / oder einzelner Stände, Verträge mit Sponsoren abzuschließen. In Einzelfällen kann T eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Diese Ausnahmegenehmigung bedarf der Schriftform. Der HMV informiert T rechtzeitig.

§ 10 Musikalische Darbietungen

Die Durchführung oder Veranlassung von musikalischen Darbietungen auf der Bühne obliegt dem HMV. Dem T sind musikalische Darbietungen grundsätzlich untersagt. In Einzelfällen kann T vom HMV eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Diese Ausnahmegenehmigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Auf- und Abbau des Standes

Der Auf- und Abbau hat in gemäßigter Lautstärke und so zu erfolgen, dass keinerlei Schäden an öffentlichem oder privatem Eigentum entstehen. Für durch T oder vom ihm beauftragte Dritte haftet T gegenüber dem HMV. Der Auf- und Abbau hat ausschließlich in dem vom HMV dafür vorgegebenen Zeitraum stattzufinden. Das Parken von Kraftfahrzeugen im Veranstaltungsgelände ist nicht erlaubt. Sollte dennoch von T im Veranstaltungsbereich ein Fahrzeug abgestellt werden, kann dieses auf Veranlassung vom HMV oder der zuständigen Ordnungsbehörde auf Kosten von T entfernt werden.

§ 12 Fälligkeit, Rücktritt, Verzug

Die Fälligkeiten der Standgebühren werden vom HMV erstellten Rechnung verbindlich festgelegt. Sollte die Rechnungssumme nicht bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Zahlungsvereinbarung auf dem angegebenen Konto vom HMV eingegangen sein, erklärt sich T mit Mahn-, Verwaltungsgebühren in Höhe von 20,00 € zzgl. MwSt. pro Mahnung einverstanden. T ist es nur erlaubt, seinen Stand / Hütte auf dem Hockenheimer Advent aufzubauen, sofern er seine Rechnungssumme ZUVOR komplett auf das angegebene Konto vom HMV gezahlt hat. Sollte T zur Veranstaltung nicht anwesend sein, befreit ihn dies nicht von seiner Zahlungspflicht gegenüber dem HMV.

§ 13 Werbung, Charakter der Veranstaltung

Der HMV sichert zu, in ausreichender Form für die Bewerbung des Hockenheimer Advents zu sorgen. Anspruch auf die Durchführung ganz spezieller Werbemaßnahmen hat T nicht. T ist verpflichtet seinen Stand / Hütte, soweit dies durch dekorative Elemente möglich ist, entsprechend dem Charakter der Veranstaltung zu gestalten.

§ 14 Ausschluss von der Veranstaltung

Verstößt T gegen Bestimmungen dieses Vertrages, so kann er vom HMV unter Ausschluss jeglicher Gegenansprüche mit sofortiger Wirkung vom Hockenheimer Advent ausgeschlossen werden.

§ 15 Haftungsbefreiung

T stellt dem HMV von sämtlichen Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im gesetzlich zulässigen Rahmen frei.

§ 16 Einwilligungserklärung

T willigt ein, dass seine Daten an Dritte (Sponsoren, Lieferanten, Dienstleister, Organisatoren, Medien) weitergegeben werden, soweit es die Organisation und Durchführung des Hockenheimer Advents erfordert.

§ 17 Schriftformklausel, Nebenabreden, salvatorische Klausel

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Abreden sind nicht getroffen worden. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien, an die Stelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Bestimmung zu setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung am ehesten entspricht.

§ 18 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag vereinbaren die Parteien das Amtsgericht Schwetzingen soweit gesetzliche Regelungen dieser Bestimmung nicht entgegenstehen.

Stand Juli 2025

© HMV Veranstalter Hockenheimer Advent, 2025